



Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

Amt für Gebäudemanagement

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Trockenbauarbeiten, Schule Stettiner Straße.** Umfang der Leistung: Erneuerung von ballwurfsicheren Akustikdecken in zwei Turnhallen: eine Turnhalle hat ca. 305 qm Grundfläche und die Abhanghöhe beträgt ca. 5,75 m. Es handelt sich also um insgesamt ca. 610 qm ballwurfsichere Akustikdecken inkl. der vorherigen Demontage der Decken und Montage zusätzlicher Weitspannkonstruktionen. Ausführungs-/ Lieferzeit: 22. Juli 2013 bis 13. September 2013. Nebenangebote sind zugelassen. Bei dieser Ausschreibung besteht die Möglichkeit zur rechtsverbindlichen Angebotsabgabe über das Internet. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.vergabe.duesseldorf.de. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: 02.04.2013. Ausgabe bis: 16.04.2013. Druckkosten: 10,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 23.04.2013 um 11:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 29.05.2013. Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6 und 6a VOB/A und den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Heizungsarbeiten, Schule Stettiner Straße.** Umfang der Leistung: Sanierung Sporthalle 1 und 2: Demontage von 2 St Umluftgeräten mit Heizregister, Montage von 10 St Deckenheizstrahlern (je 11 m), ca. 200 m Heizungsrohrleitungen DN 12-32 etc. Ausführungs-/ Lieferzeit: 22. Juli 2013 bis 18. Oktober 2013. Nebenangebote sind zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: 02.04.2013. Ausgabe bis: 16.04.2013. Druckkosten: 11,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 23.04.2013 um 12:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 24.05.2013. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und

Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Außenanlagen, Kita Hülsmeierstraße.** Umfang der Leistung: Dämmung, Entwässerungsrinnen, Pflasterarbeiten, barrierefreier Zugang, Pflanzarbeiten, Bodenaushub Fettabscheider. Ausführungs-/ Lieferzeit: 18. Kalenderwoche 2013 bis 26. Kalenderwoche 2013. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: 02.04.2013. Ausgabe bis: 16.04.2013. Druckkosten: 20,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 23.04.2013 um 11:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 23.05.2013. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Amt für Verkehrsmanagement

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Straßenbauarbeiten, Berger Straße.** Umfang der Leistung: 750 cbm Fahrbahnbefestigung aufnehmen, 1400 t Schottertragschicht, 1100 qm Pflasterbelag liefern und verlegen. Ausführungs-/ Lieferzeit: 13. Mai 2013 bis 11. Oktober 2013. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: 02.04.2013. Ausgabe bis: 17.04.2013. Druckkosten: 14,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 24.04.2013 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 13.05.2013. Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6 und 6a VOB/A beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Ange-

botsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Dynamische Fahrgastanzeige, Straßenbahn Medienhafen.** Umfang der Leistung: Lieferung und Montage von dynamischen Fahrgastinformationsanlagen für die neue Straßenbahntrasse in Düsseldorf - Medienhafen: zwei doppelseitige LED-Anzeiger mit Masten inkl. Außenmontageschrank, Streckentelefon, Anschlussarbeiten. Ausführungs-/ Lieferzeit: 08. Juli 2013 bis 20. Dezember 2013. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: 02.04.2013. Ausgabe bis: 30.04.2013. Druckkosten: 19,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 08.05.2013 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 28.06.2013. Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6 und 6a VOB/A beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Stadtentwässerungsbetrieb

Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOL)**
Es sollen vergeben werden: **Rahmenvertrag Baugrunduntersuchungen 2013-2016, Stadtgebiet Düsseldorf.** Gesamtmenge bzw. -umfang: Für die Planung und Durchführung von verschiedenen Baumaßnahmen im Tief- und Straßenbau ist es erforderlich, die vorhandenen Baugrundverhältnisse zu untersuchen und zu beschreiben. Die Ausschreibung ist als Rahmenvertrag angelegt. Der Leistungsumfang ist während der Vertragslaufzeit nicht vorhersehbar. Deshalb sind keine Mengenvordersätze im Leistungsverzeichnis enthalten. Die tatsächliche Leistungserbringung erfolgt auf Einzelabruf. Die ausschreibende Dienststelle erwartet während der Vertragslaufzeit ein aus Einzelabrufen aufsummiertes Auftragsvolumen von voraussichtlich 840.000,- EUR netto. Das Auftragsvolumen wird gleichmäßig auf alle Rahmenvertragspartner aufgeteilt. Dieses voraussichtliche Auftragsvolumen kann unter- oder überschritten werden. Es besteht kein Anspruch auf das Erreichen des voraussichtlichen Auftragsvolumens. Die Bekanntmachung betrifft den Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern, Höchstzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 6. Laufzeit der Rahmenvereinbarung in Jahren: 3. Geschätzter Gesamtauftragswert über die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung ohne Mehrwertsteuer: 840.000,- EUR. Keine Lose. Keine Optionen. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auf-



725 JAHRE
DÜSSELDORF
1288-2013

Veranstaltungsprogramm unter www.duesseldorf.de/725

tragsausführung: 10. Juli 2013 bis 09. Juli 2016. Ausgabe der Unterlagen ab: 02.04.2013. Ausgabe bis: 07.05.2013. Druckkosten: 30,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Schlussstermin für den Eingang der Angebote: 14.05.2013 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 09.07.2013. Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: keine. Sonstige besondere Bedingungen für die Ausführung des Auftrags: Die Ausschreibung ist als Rahmenvertrag angelegt. Der Leistungsumfang ist während der Vertragslaufzeit nicht vorhersehbar. Deshalb sind keine Mengenvordersätze im Leistungsverzeichnis enthalten. Die tatsächliche Leistungserbringung erfolgt auf Einzelabruf. Vor Ausführung werden dem Auftragnehmer mit jedem Einzelabruf der Leistungsumfang, Ausführungsfristen sowie weitere Beteiligte benannt. Mit einer ununterbrochenen Beschäftigung darf nicht gerechnet werden. Das Leistungsverzeichnis ist mit vorgegebenen Einheitspreisen in Euro ohne Mengenangaben versehen. Die Bieter können auf die Gesamtheit aller Einheitspreise ein Auf- oder Abgebot in Prozent oder keine prozentuale Veränderung („Null“) anbieten. Für die Dauer des Vertrages sind die Einheitspreise einschließlich der angebotenen prozentualen Veränderung festpreise. Die gesonderte Vergütung der Nebenkosten gemäß HOAI 2009 § 14 erfolgt nicht. Diese Aufwendungen sind bei dem Auf- bzw. Abgebot zu berücksichtigen. Die Abrechnung der LV-Position 1.8.3 „Verkehrssicherung planen und durchführen - schwierige Bedingungen“ erfolgt gemäß der Langtextbeschreibung, gemäß der Vergabeunterlage. Es wird kein Auf- bzw. Abgebot auf den Einheitspreis dieser Position berechnet. In der Rechnungsstellung ist diese Position gesondert aufzuführen. In der Angebotsbewertung wird diese Position nicht berücksichtigt. Der Zuschlag soll auf bis zu sechs wirtschaftlichste Angebote erteilt werden. Wie unter IV.2.1 (Zuschlagskriterien) [der EU-Bekanntmachung] beschrieben, gilt der niedrigste Preis (ermittelt aus den Auf- bzw. Abgeboten) mit einer Gewichtung von 100 % als Zuschlagskriterium. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - ausgefüllte Eigenerklärung zur Eignung VOL gem. Vordruck SEBD 824 EU; - ausgefüllte Verpflichtungserklärung gemäß dem Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG-NRW (Lg 411); - ausgefüllte Niederschrift über die Verpflichtung gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 547), (Lg 404); - Nachweis des verantwortlichen Gutachters als staatlich anerkannter Sachverständiger für Erd- und Grundbau entsprechend dem § 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO); - Bestätigung der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer und damit die Berechtigung den Titel „Beratender Ingenieur“ oder „Beratende Ingenieurin“ führen zu dürfen (gemäß Baukammergesetz, Bau KAG NRW); bzw. bei „Auswärtige Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen“ vergleichbar (Bau KAG NRW § 26); - detaillierte Angaben über die fachspezifische Ausbildung und praktische Erfahrung des staatlich anerkannten Sachverständigen bezogen auf die Sachgebiete Erd- und Grundbau sowie Altlasten mit vierjähriger Tätigkeit im Kanal- und Spezialtiefbau. In der Referenzliste sind die Ansprechpartner vom jeweiligen Auftraggeber mit Telefonnummer zu benennen; - Angaben über das Firmenprofil einschließlich personeller und gerätetechnischer Ausstattung des Gutachterbüros. Hier sind die Anzahl, Qualifikation, Berufserfahrung der Mitarbeiter, Art und Anzahl der Aufschlussgeräte sowie Labor- und EDV-Ausstattung zu nennen; - die letz-

te Eintragung in das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes, oder bei EU vergleichbar; - die Anmeldung bei einer deutschen Berufsgenossenschaft bzw. eine Bescheinigung für die Befreiung von der Pflicht zur Mitgliedschaft, gemäß Nr. 3.11 der Bewerbungsbedingungen (Vordruck SEBD 812 EU); - Nachweis der Versicherungsgesellschaft über einen ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherungsschutz gemäß Nr. 9.1 der Besonderen Vertragsbedingungen für VOL Rahmenverträge (Vordruck SEBD 814 EU). Es wird darauf hingewiesen, dass der Nachweis der Versicherung in der geforderten Höhe spätestens vor Zuschlagserteilung erforderlich sein wird. Bieter, die keinen Versicherungsschutz in der Höhe haben, wird empfohlen, sich bereits jetzt von der Versicherungsgesellschaft bestätigen zu lassen, dass im Auftragsfall der Versicherungsschutz in der geforderten Höhe gewährt wird. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: siehe Ziffer III.2.1 (Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister) [der EU-Bekanntmachung]. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: siehe Ziffer III.2.1 (Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister) [der EU-Bekanntmachung]. Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten, Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift: Baukammergesetz NRW und Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) NRW. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Einlegung von Rechtsbehelfen, genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Stadtentwässerungsbetrieb, 40200 Düsseldorf, Herr Weschnin, Tel.: +49(0)211.89-92795, Fax: +49(0)211.89-32795, alexander.weschnin@duesseldorf.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der

komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vol/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

■

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Rasenmäharbeiten, Gewässerläufe Stadtgebiet Düsseldorf.**

Umfang der Leistung: Landschaftspflegerische Arbeiten (Rasenmäharbeiten) an den Uferböschungen der Gewässerläufe im Stadtgebiet von Düsseldorf: 692.000 qm Ufer- und Böschungsflächen im 1. und 2. Schnitt mähen. Ausführungs-/Lieferzeit: Mai 2013 bis Dezember 2016. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: 02.04.2013. Ausgabe bis: 16.04.2013. Druckkosten: 8,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 23.04.2013 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 24.05.2013. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

■

Ausschreibungsunterlagen können ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt abgeholt werden bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Bauverwaltungsamt -Submissionsstelle-, Brinckmannstraße 5, 3. Etage, Zimmer 3161, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (Telefon 0211-89-93902/Fax 89-29080/e-mail: ausschreibungen@duesseldorf.de).

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich bei der v.g. Stelle unter Angabe des Vergabeamtes und des Ausschreibungsobjektes angefordert werden. Sofern gefordert, ist ein auf den Betrag der Druckkosten ausgestellter Scheck beizufügen. Der Betrag kann auch unter Angabe des Kassenzweckens 6004-7400-0195-4 und der Bezeichnung der Ausschreibung auf das Konto der Stadtkasse Düsseldorf (Konto Nr. 10000495) bei der Stadtparkasse Düsseldorf (BLZ: 30050110; IBAN: DE61300501100010000495, SWIFT: DUSS-DEDD) überwiesen werden. Die Ausgabe bzw. die Übersendung der Unterlagen erfolgt nur gegen den Nachweis der Überweisung. Unterlagen, die kostenlos abgegeben werden, können auch per Fax unter der v.g. Nummer oder per e-mail angefordert werden.

Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind Referenzen nicht erforderlich. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Bauverwaltungsamtes, Zimmer 3101. Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersen-

dung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Postweg! Angebotseröffnungen nach der VOB finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3162 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt (ausgenommen freihändige Vergaben). Bei Ausschreibungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter generell nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbungen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g. Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, E-Mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist bei Vergaben

nach der VOB/A schriftlich, bei Vergaben nach der VOL/A in Textform bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten

Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf wenden.

Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie im Internet unter www.duesseldorf.de/ ausschreibung. Soweit technisch möglich, können verschiedene Ausschreibungen auch komplett kostenlos abgerufen werden.

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) wird die unten näher bezeichnete Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Heinrich-Walbröhl-Weg

Von Duisburger Landstraße in östliche Richtung einschließlich Wendeplatz, ca. 90 m, weiter in südliche Richtung, ca. 40 m sowie in nördliche Richtung, ca. 270, bis zur Straße Am Kehrbesen, insgesamt ca. 400 m, Gemeindefstraße, unbeschränkt.

Ein entsprechender Plan kann während der Dienststunden,

**montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie
freitags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr**

**beim Amt für Verkehrsmanagement
Auf'm Hennekamp 45
10. Etage, Zimmer 10.05**

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Der Oberbürgermeister
Amt für Verkehrsmanagement

Bodenrichtwerte zum 01.01.2013

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Landeshauptstadt Düsseldorf hat die Bodenrichtwerte und sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten zum 01.01.2013 beschlossen. Sie werden hiermit veröffentlicht.

Richtwertauskünfte erteilt die Geschäftsstelle, Brinckmannstraße 5, telefonisch zwischen 8.30 und 12.30 Uhr unter den Rufnummern (0211) 89.95044 und 89.95045.

Die Veröffentlichungen

1. Bodenrichtwertkarte (55 Euro),
2. Markttrichtwertkarte (60 Euro),
3. Grundstücksmarktbericht (52 Euro),
4. Obige drei Produkte auf einer CD-ROM (wobei die Markttrichtwerte zusätzlich auf der Luftbildkarte erscheinen) (140 Euro),
5. CD-ROM einschließlich aller Papierausgaben (160 Euro).

Die Veröffentlichungen sind im Service-Center des Vermessungs- und Liegenschaftsamtes Düsseldorf, Brinckmannstraße 5 gegen o.a. Gebühr erhältlich.

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte
40200 Düsseldorf
Brinckmannstraße 5
Fax-Nummer: (0211)89.31244
Email: [http://](http://www.gutachterausschuss@duesseldorf.de)
www.gutachterausschuss@duesseldorf.de
Internet: [http://](http://www.duesseldorf.de/gutachterausschuss)
www.duesseldorf.de/gutachterausschuss**

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) wird die unten näher bezeichnete Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hermann-Raddatz-Weg

Von der Straße Am Kehrbesen in nördliche Richtung, ca. 142 m, dann abknickend in südöstliche Richtung, ca. 76 m, dann abknickend in südliche Richtung zurück zur Straße Am Kehrbesen, ca. 97 m, insgesamt ca. 315 m, Gemeindefstraße, unbeschränkt.

Ein entsprechender Plan kann während der Dienststunden,

**montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie
freitags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr**

**beim Amt für Verkehrsmanagement
Auf'm Hennekamp 45
10. Etage, Zimmer 10.05**

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Der Oberbürgermeister
Amt für Verkehrsmanagement

Ungültigkeits- erklärung eines Dienstausweises

Der vom Jugendamt am 03.11.1998 ausgestellte Dienstausweis mit der Nr. 543 von Frau Edeltraud Brömm ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt

des Bescheides 3290-1050-3697-2 SB 013 vom 08.03.2013 an Footmann, Marc Anthony, 32 Costard Avenue 0, Cv346 Warwick, Großbritannien

des Bescheides 3270-0456-1682-5 SB 022 vom 12.03.2013 an Chitu, Raul Alexandru, Centru Nord 14 BB, 50540 Risnov, Rumänien

des Bescheides 3290-1050-0978-9 SB 053 vom 20.02.2013 an Özkan, Yalcin, Am Wald 67, 40597 Düsseldorf

des Bescheides 3280-0434-6276-1 SB 023 vom 29.01.2013 an Stoican, Razvan-Valentin, Killingstraße 2, 48159 Münster

des Bescheides 3260-0003-1950-6 SB 114 vom 26.02.2013 an Fischer, Manfred Willi, Im Dahlacker 14, 40223 Düsseldorf

des Bescheides 3290-1047-9319-2 SB 114 vom 05.03.2013 an Filinska, Marta, Röntgenstraße 3, 51145 Köln

des Bescheides 3260-0003-4464-0 SB 122 vom 12.02.2013 an Seegers, Sylvia, Parkstraat 11, 4011 JR Zoelen, Niederlande

des Bescheides 3270-0455-8416-8 SB 022 vom 19.03.2013 an Gabor, Iwe Luretin, Str. Republicii, Bl. T850, Sca. Ap. 2, 72530 O Gura Humorului, Rumänien

des Bescheides 3260-0003-4310-5 SB 115 vom 04.02.2013 an Hotoglu, Zekeriya, Haus-Berge-Straße 60, 45143 Essen

des Bescheides 3290-1047-0155-7 SB 123 vom 14.02.2013 an Tekin, Yasar, Südwall 29/31, 47798 Krefeld

des Bescheides 3260-0003-4430-6 SB 123 vom 18.02.2013 an T Polat, Taceddin, Burg Bloemartsstraat 28, 5913 Be Venlo, Niederlande

des Bescheides 3270-0718-9506-6 SB 123 vom 18.02.2013 an V Zivak, Vladan, Hekselbrink 174, 7544 Bv Enschede, Niederlande

des Bescheides 3260-0003-4427-6 SB 124 vom

18.02.2013 an Wessels, Antonius, Diamantstraat 47, 7548 Ch Enschede, Niederlande

des Bescheides 3260-0003-1805-4 SB 111 vom 11.03.2013 an Bause, Thomas, Ostfaltenstraße 62, 45897 Gelsenkirchen

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 1–3, D-40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Erste Änderung der Allgemeinverfügung über die Ausnahmegenehmigung über die Zulassung von Dachwerbung an Taxen und Mietwagen vom 28.07.2011

Die Allgemeinverfügung über die Ausnahmegenehmigung über die Zulassung von Dachwerbung an Taxen und Mietwagen vom 28.07.2011 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1. wird ersetzt durch

Werbung ist neben den Flächen nach § 26 Absatz 2 BOKraft auch durch einen Träger auf dem Dach und dem Heck des Fahrzeugs sowie durch eine transparente Werbefolie am oberen Heckscheibenrand zulässig. Die Folie muss eine Allgemeine Bauartgenehmigung zur Anbringung auf Fahrzeugscheiben haben und darf die Sicht nach hinten nicht einschränken. Sie darf eine Größe von 10 cm mal 100 cm nicht überschreiten und weder direkt noch indirekt beleuchtet und nicht reflektierend sein. Auf dem Dach, dem Heck und dem oberen Heckscheibenrand ist die Anbringung von Werbung nur alternativ – nicht gemeinsam – gestattet.

Der Text der Allgemeinverfügung kann im Amt für Einwohnerwesen, Abteilung Straßenverkehrsamt, Verkehrsgewerbestelle, Höherweg 101, 40233 Düsseldorf eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Erste Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerich-

ten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Düsseldorf, den 08.03.2013

In Vertretung
Dr. Keller

Bekanntmachung des Wahlleiters

Herr Ziya Kilic, Oelser Straße 43, 40231 Düsseldorf, wurde gemäß § 27 Abs. 11 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.d. zurzeit gültigen Fassung am 21.02.2013 als Listennachfolger über die Reserveliste der Wählergruppe „Türkisch-Islamische Kulturvereine“ für Herrn Osman Caner zum Mitglied im Integrationsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf berufen.

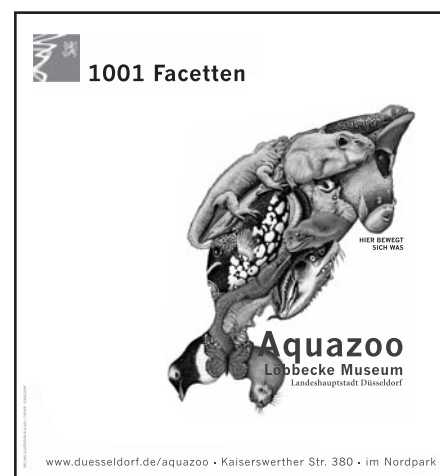
Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter der Landeshauptstadt Düsseldorf - Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf – Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu

erklären. Die Frist zur Erhebung des Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Düsseldorf, den 18. März 2013

Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter

Dirk Elbers



Unsere Preise für Fernwärme

Liebe Kundinnen und Kunden,
ab dem 01.04.2013 gelten die folgenden Fernwärmepreise:

Tarife und Verträge	Einheit	Netto	Brutto ¹
---------------------	---------	-------	---------------------

Garath F 2010

Arbeitspreis*	Ct/kWh	5,80	6,90
Grundpreis Raumheizung	EUR/m ² /Jahr	2,08	2,48
Grundpreis Warmwasser	EUR/WE/Jahr	124,80	148,51

Wittlaer/ Kaltenberger Hof

Arbeitspreis*	Ct/kWh	6,14	7,31
Grundpreis	EUR/kW/Jahr	7,39	8,79
Verrechnungspreis	EUR/Jahr	117,95	140,36

Wittlaer/Einbrungen

Arbeitspreis*	Ct/kWh	6,14	7,31
Grundpreis	EUR/kW/Jahr	63,58	75,66
Verrechnungspreis, EFH	EUR/Jahr	43,89	52,23
Verrechnungspreis, MFH	EUR/Jahr	60,35	71,82

Innenstadt F 2004 midi

Arbeitspreis*	Ct/kWh	5,80	6,90
Leistungspreis	EUR/kW/Jahr	45,662	54,338

Nachfolgende Produkte werden nicht mehr angeboten und sind nur zur Information angegeben.

Garath F 2002

Arbeitspreis	Ct/kWh	7,13	8,48
Grundpreis für Raumheizung	EUR/kW/Jahr	45,44	54,07
Grundpreis für Warmwasser	EUR/kW/Jahr	11,65	13,86
Verrechnungspreis je Zähler	EUR/Jahr	134,09	159,57

Allgemeiner Hinweis – Abrechnung Fernwärme

Ihr Verbrauch vor und nach der Preisänderung wird von uns nach Zeitanteilen aufgeteilt und abgerechnet. Jahreszeitlich bedingte Verbrauchsschwankungen berücksichtigen wir hierbei entsprechend. Sie können aber auch den Stand Ihres Zählers am 31.03.2013 selbst ablesen. Teilen Sie uns Ihren Zählerstand dann bitte vom 01.04.2013 bis spätestens 06.04.2013 per E-Mail, Fax, Internet oder telefonisch mit. Wir berechnen den Verbrauch dann in Ihrer nächsten Rechnung anhand Ihres Zählerstandes. Halten Sie bitte hierfür Ihre Vertragskonto- und Zählernummer sowie den Zählerstand bereit.

¹ Auf die Nettopreise wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz erhoben.
*Alle Preise inkl. Vertriebsrabatt 2013 (der Vertriebsrabatt ist gültig bis 30.09.2013)

Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gerne:

24 Stunden am Tag - 365 Tage im Jahr
Service-Telefon: (0211) 821 821
Service-Fax: (0211) 821 3 821
Internet: www.swd-ag.de
EMail: info@swd-ag.de

Stadtwerke Düsseldorf AG
Höherweg 100
40233 Düsseldorf

Neufassung der Satzung für die Volkshochschule der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 13.12.2012 aufgrund des § 4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV NRW 276//SGV NRW 223) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666//SGV NRW 2023) folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtstellung und Gliederung

- (1) Die Volkshochschule der Landeshauptstadt Düsseldorf ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des Ersten Weiterbildungsgesetzes; die Errichtung und die Unterhaltung dieser Einrichtung sind Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung.
- (2) Die Volkshochschule ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Volkshochschule erfüllt die ihr im Rahmen des Ersten Weiterbildungsgesetzes obliegenden Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates bzw. der zuständigen Ausschüsse.
- (4) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert.
- (5) Zur bürgernahen Versorgung der Bevölkerung können Regionalbereiche mit Zweigstellen gebildet werden.
- (6) Integrativer Bestandteil der Volkshochschule ist das Internationale Bildungszentrum „Die Brücke“.

§ 2 Kuratorium

- (1) Vertreterinnen und Vertreter der Trägerin, Teilnehmende und Beschäftigte der Volkshochschule wirken über ein Kuratorium an der Arbeit der Volkshochschule mit.
- (2) Das Kuratorium berät und beschließt Empfehlungen, die sich an die Leitung der Volkshochschule oder über die Leitung an die Trägerin der Volkshochschule richten.

Dazu gehören insbesondere Empfehlungen

1. zu den Grundzügen des Programms,
2. zur Aufstellung des Haushaltsplanvorschlages und des Stellenplanes,
3. zur Bau- und Raumplanung,
4. zu den Grundzügen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
5. zur Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen,
6. zur Änderung der Entgeltordnung, der Honorarordnung und der Benutzungsordnungen, die die Volkshochschule betreffen.

- (3) Das Kuratorium besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. sechs Mitgliedern des zuständigen Ratsausschusses,
2. der oder dem für die Volkshochschule zuständigen Beigeordneten,
3. der Leitung der Volkshochschule,
4. zwei Vertretungen der hauptberuflichen pädagogischen Beschäftigten,
5. einer Vertretung der hauptberuflichen Beschäftigten der Verwaltung,

6. zwei Vertretungen der nebenberuflichen bzw. freiberuflichen pädagogischen Beschäftigten, die nicht den gleichen Fachbereichen angehören dürfen,

7. drei Vertretungen der Teilnehmenden, die nicht den gleichen Fachbereichen angehören dürfen und von denen eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer aus dem Bereich der Schulischen Weiterbildung stammen sollte.

- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und deren Stellvertretung des Kuratoriums werden aus dem Kreise seiner Mitglieder gewählt.

(5) Das Kuratorium sollte mindestens einmal in einem Semester zusammentreten. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern gefordert wird.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(7) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3 Leitung der Volkshochschule

(1) Die Leitung der Volkshochschule ist der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bzw. der oder dem zuständigen Beigeordneten gegenüber für die Leitung der Volkshochschule verantwortlich.

- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,
 2. Aufstellung des Programms nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung,
 3. Vorbereitung des Haushaltsplanvorschlages, des Stellenplanes und Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,
 4. Vorbereitung und Mitwirkung bei der Einstellung von hauptberuflichen pädagogischen Beschäftigten,
 5. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
 6. Kooperation mit anderen Einrichtungen und Trägern der Weiterbildung.

(3) Die Leitung der Volkshochschule ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der hauptberuflichen Beschäftigten der Volkshochschule.

(4) Zur Planung und Durchführung der Volkshochschularbeit führt die Leitung der Volkshochschule Besprechungen mit den hauptberuflichen Beschäftigten der Volkshochschule durch.

§ 4 Hauptberufliche pädagogische Beschäftigte

(1) Hauptberufliche pädagogische Beschäftigte werden nach Maßgabe des Stellenplanes und

unter Beteiligung der Leitung der Volkshochschule eingestellt; dies sind Fachbereichsleitungen (planende und organisierende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und Weiterbildungslehrende (unterrichtende und betreuende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

- (2) Die einzelnen Beschäftigten arbeiten in den ihnen übertragenen Bereichen selbständig und verantwortlich. Die Verantwortlichkeit gegenüber der Leitung der Volkshochschule bleibt unberührt. Die Aufgabenverteilung wird in einer Dienstanweisung geregelt.

(3) Fachbereichsleitungen und Weiterbildungslehrende haben das Recht, einmal in einem Semester zu getrennten Versammlungen zusammenzutreten.

(4) Die Versammlung der Fachbereichsleitungen sowie die Versammlung der Weiterbildungslehrenden hat folgende Aufgaben:

1. Wahl Sprecherin bzw. eines Sprechers und ihrer bzw. seiner Stellvertretung für das Kuratorium,
2. Beratung von Anregungen für die Sitzungen des Kuratoriums.

§ 5 Hauptberufliche Beschäftigte der Verwaltung

(1) Hauptberufliche Beschäftigte der Verwaltung werden nach Maßgabe des Stellenplanes und unter Beteiligung der Leitung der Volkshochschule eingestellt.

(2) Die Verwaltung der Volkshochschule wird von der Verwaltungsabteilungsleitung geleitet. Sie ist der Leitung der Volkshochschule gegenüber verantwortlich für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben. Die Aufgabenverteilung wird in einer Dienstanweisung geregelt.

(3) Die hauptberuflichen Beschäftigten der Verwaltung haben das Recht, einmal in einem Semester zu einer Versammlung zusammenzutreten.

- (4) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl einer Sprecherin bzw. eines Sprechers und ihrer bzw. seiner Stellvertretung für das Kuratorium,
 2. Beratung von Anregungen für die Sitzungen des Kuratoriums.

§ 6 Nebenberufliche bzw. freiberufliche pädagogische Beschäftigte

Die Durchführung von Lehrveranstaltungen wird, soweit sie nicht hauptberufliche pädagogische Beschäftigte wahrnehmen, entsprechend vorgebildeten Beschäftigten übertragen, die nebenberuflich bzw. freiberuflich tätig sind. Ihre Aufgaben richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Honorarvertrag.

- (2) Die nebenberuflichen bzw. freiberuflichen pädagogischen Beschäftigten eines Bereichs, die Kurse oder Seminare leiten, haben das Recht, einmal in einem Semester zu einer Versammlung zusammenzutreten.
- (3) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
1. Wahl einer Sprecherin bzw. eines Sprechers und ihrer bzw. seiner Stellvertretung
 2. Erarbeitung von Vorschlägen für das Programm, die an den jeweils zuständigen hauptberuflichen pädagogischen Beschäftigten der Volkshochschule zu richten sind,
 3. Beratung von Angelegenheiten des Bereichs.
- (4) Die Sprecherinnen bzw. die Sprecher der nebenberuflichen bzw. freiberuflichen pädagogischen Beschäftigten aller Bereiche haben das Recht, einmal in einem Semester zu einer Vollversammlung zusammenzutreten.
- (5) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Wahl von zwei Sprecherinnen bzw. Sprechern und ihren Stellvertretern, die nicht den gleichen Fachbereichen angehören dürfen, für das Kuratorium,
 2. Erarbeitung von Vorschlägen für das Programm, die an die Leitung der Volkshochschule zu richten sind,
 3. Beratung von Anregungen für die Sitzungen des Kuratoriums.

§ 7 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Teilnehmenden der Volkshochschul-Kurse und -Seminare haben das Recht, je Kurs bzw. Seminar eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und deren Stellvertretung zu wählen.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher hat folgende Aufgaben:
1. Wahrnehmung der Interessen der Teilnehmenden gegenüber dem Kurs- bzw. Seminarleitung und gegenüber der Volkshochschule,
 2. Vertretung der Teilnehmenden in Versammlungen der Teilnehmendensprecherinnen bzw. -sprecher
 3. Entgegennahme und Erarbeitung von Vorschlägen für das Programm, die an den jeweils zuständigen hauptberuflichen pädagogischen Beschäftigten der Volkshochschule weiterzuleiten sind.
- (3) Die Teilnehmendensprecherinnen bzw. -sprecher eines Bereichs haben das Recht, einmal in einem Semester zu einer Versammlung zusammenzutreten.
- (4) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
1. Wahl einer Sprecherin bzw. eines Sprechers und deren Stellvertretung,
 2. Erarbeitung von Vorschlägen für das Programm, die an den jeweils zuständigen hauptberuflichen pädagogischen Beschäftigten der Volkshochschule zu richten sind,
 3. Beratung von Angelegenheiten des Bereichs.
- (5) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Teilnehmendensprechenden aller Bereiche haben das Recht, einmal in einem Semester zu einer Vollversammlung zusammenzutreten.
- (6) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Wahl von drei Sprecherinnen bzw. Sprechern und deren Stellvertretung, die nicht

- den gleichen Fachbereichen angehören dürfen, für das Kuratorium,
2. Erarbeitung von Vorschlägen für das Programm, die an die Leitung der Volkshochschule zu richten sind,
 3. Beratung von Anregungen für die Sitzungen des Kuratoriums.

§ 8 Ausschluss von Doppelfunktionen

Jede Person kann nur für eine Funktion gewählt werden.

§ 9 Amtszeiten

- (1) Die Mitglieder des zuständigen Ratsausschusses im Kuratorium (§ 2) und deren Stellvertretungen werden vom Rat für die Dauer seiner Amtszeit gewählt.
- (3) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher der einzelnen Versammlungen und Vollversammlungen (§§ 4 bis 7) und deren Stellvertretung werden für die Dauer eines Kalenderjahres gewählt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium (§ 2) und die Funktion als Sprecherin bzw. Sprecher (§§ 4 bis 7) enden vorzeitig durch Niederlegung des Mandats oder durch Ausscheiden aus dem Amt, das für die Mitgliedschaft bzw. die Funktion maßgebend war. Bei den Vertretungen der Beschäftigten und der Teilnehmenden wird in diesen Fällen die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger die gewählte Vertretung, danach diejenigen, die bei der jeweiligen Wahl die nächst höchste Stimmenzahl erreicht hatte.

§ 10 Einladungen

- (1) Wird nach Wahlen die Neuwahl der bzw. des Vorsitzenden und/oder der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden erforderlich, lädt die Leitung der Volkshochschule zur jeweils ersten Sitzung nach den Wahlen ein. Zu den weiteren Sitzungen lädt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Leitung der Volkshochschule ein.
- (2) Zur ersten Sitzung einer Versammlung oder einer Vollversammlung lädt die zuletzt amtierende Sprecherin bzw. der zuletzt amtierende Sprecher ein. Die weiteren Sitzungen werden durch die gewählte Nachfolge vorbereitet und diese lädt auch dazu ein.

§ 11 Entgelte

Für die Inanspruchnahme der Veranstaltungen der Volkshochschule werden Entgelte nach Maßgabe einer besonderen Entgeltordnung erhoben.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft und ersetzt die Satzung für die Volkshochschule Düsseldorf vom 22. April 1996.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 13.12.2012 beschlossene Neufassung der Satzung für die Volkshochschule der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 25.02.2013

Der Oberbürgermeister
Dirk Elbers

Bekanntmachung

das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau) hat am 01.08.2012 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Kalkum liegenden Grundstücke

Flur 1 Flurstücke 1108 und 1115

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Düsseldorf, Werdeener Straße 1, 40227 Düsseldorf, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Düsseldorf, 29.10.2012
Amtsgericht

Bayer
Rechtspfleger

Ausgefertigt als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Neufassung der Entgeltordnung der Volkshochschule der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 13.12.2012 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) folgende Neufassung der Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelte für Veranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden je Teilnehmerin/Teilnehmer folgende Entgelte erhoben:

1. Vorträge und Filmveranstaltungen 3,00 bis 15,00 EUR. Die jeweilige Mindestteilnehmerzahl beträgt 6 Personen.

2. Kurse und Seminare

2.1 Fachbereich Politische Bildung

- Gruppe A
13 und mehr Teilnehmerinnen/Teilnehmer je Unterrichtsstunde 1,00 bis 2,00 EUR
- Gruppe B
bis 12 Teilnehmerinnen/Teilnehmer je Unterrichtsstunde 1,40 bis 2,50 EUR

2.2 Fachbereiche Kreative Weiterbildung und Sport

- Gruppe A
13 und mehr Teilnehmerinnen/Teilnehmer je Unterrichtsstunde 2,00 bis 6,00 EUR
- Gruppe B
bis 12 Teilnehmerinnen/Teilnehmer je Unterrichtsstunde 2,50 bis 9,50 EUR

2.3 Alle weiteren Fachbereiche

- Gruppe A
13 und mehr Teilnehmerinnen/Teilnehmer je Unterrichtsstunde 1,90 bis 5,50 EUR
- Gruppe B
bis 12 Teilnehmerinnen/Teilnehmer je Unterrichtsstunde 2,10 bis 8,50 EUR

2.4 Besondere Veranstaltungen je Unterrichtsstunde bis zu 25,00 EUR

2.5 Liegen für einen Kurs gemäß den Ziffern 2.1 bis 2.3 der Gruppe A weniger als 13 Anmeldungen vor, dann kann diese Veranstaltung mit Zustimmung der Volkshochschule und im Einverständnis mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit erhöhtem Entgelt gemäß Gruppe B durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann vom erhöhten Entgelt abgesehen werden.

2.6 Zu den anfallenden Entgelten werden eventuell entstehende Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung berechnet.

3. Exkursionen, Besichtigungen, Führungen, Studienfahrten, Wanderungen etc. max. 20,00 EUR je nach Teilnehmeranzahl. Hinzu kommen jeweils Fahrt-, Unterkunfts-, Verpflegungs- und Nebenkosten.

Die Volkshochschule tritt bei Studienreisen nur als Vermittlerin auf.

(2) Veranstaltungen, die aus besonderen politischen, sozialen oder pädagogischen Gründen oder zu Zwecken der Bildungswerbung durchgeführt werden, können zu niedrigeren Entgeltsätzen als den Entgelten gemäß § 1 Abs.1 oder gebührenfrei durchgeführt werden.

(3) Kurse zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen sind unentgeltlich. Es wird jedoch eine Aufwandspauschale von 50,00 EUR je Semester für Vollbelegerinnen/Vollbeleger bzw. 25,00 EUR je Semester für Einzelfachbelegerinnen/Einzelfachbeleger erhoben.

(4) Bei Alphabetisierungskursen wird ein Entgelt von 1,00 EUR pro Unterrichtsstunde erhoben.

(5) Die nach § 1 Abs. 1 - 4 ermittelten Entgelte werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet, soweit keine festen Beträge vorgegeben sind.

§ 2 Sonstige Entgelte

(1) Nebenkosten werden gegebenenfalls gesondert berechnet.

(2) Beim Ausleihen von Lehr-, Lern- und Arbeitsmitteln kann im Einzelfall eine Kautions erhoben werden.

(3) Werden ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht rechtzeitig zurückgegeben, ist für die Überschreitung der Leihfrist je Buch und angefangene Woche sowie je Video und Tag ein Entgelt von 1,00 EUR zu entrichten.

(4) Für Um- und Abmeldungen, die nicht von der Volkshochschule verursacht wurden, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben in Höhe von 5,00 EUR. In begründeten Einzelfällen kann die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule in Abstimmung mit der zuständigen Fachbereichsleitung die Um- oder Abmeldegebühr erlassen.

(5) Wird eine Veranstaltung ganz oder teilweise durch Dritte finanziert, tritt an die Stelle der Entgeltsätze dieser Ordnung ein vertraglich vereinbartes Entgelt.

Bei drittfinanzierten bzw. teilnehmergeförderten Maßnahmen richtet sich das Entgelt nach vertraglichen Vereinbarungen bzw. gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Zahlungspflichtige

Zur Zahlung des Entgeltes ist die Veranstaltungsteilnehmerin/der Veranstaltungsteilnehmer verpflichtet.

Bei Anmeldungen von Minderjährigen muss vor-

her die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

§ 4 Fälligkeit, Zahlung und Erstattung der Entgelte

(1) Mit der Anmeldung zur Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule erkennt die/der Anmeldende diese Entgeltordnung an. Bei der schriftlichen und telefonischen Anmeldung sowie der Anmeldung über das Internet verpflichtet sie/er sich, das mit Veranstaltungsbeginn fällige Entgelt durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten.

Bei der persönlichen Anmeldung werden die Entgelte sofort fällig.

Schriftliche und telefonische Anmeldungen sowie Anmeldung über das Internet können nur berücksichtigt werden, wenn der Volkshochschule mit der Anmeldung eine Einzugsermächtigung erteilt wird. Auf begründeten Antrag kann von der Verpflichtung zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren abgesehen werden.

(2) Gezahlte Entgelte werden nur für ausgefallene Veranstaltungen gegen Rückgabe des Teilnehmerausweises bis zum Ablauf des jeweiligen Veranstaltungsabschnittes erstattet. Bei schriftlicher und telefonischer Anmeldung sowie Anmeldung über das Internet erfolgt die Erstattung bargeldlos.

(3) Kommt die Teilnehmerin/der Teilnehmer mit Zahlungen in Verzug, so werden von der Volkshochschule Verzugszinsen in Höhe von 3,5 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz, der von der Europäischen Zentralbank festgelegt wird, berechnet.

§ 5 Entgeltermäßigung und -befreiung

(1) Eine Ermäßigung des Entgeltes von 20% wird auf Antrag und gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt an:

- a. Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende
- b. Inhaberinnen und Inhaber der Familienkarte (auf eine Veranstaltung des Fachbereichs Familienbildung - FB 94).

(2) Eine Ermäßigung des Entgeltes von 50% wird auf Antrag und gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt an:

- a. Schülerinnen und Schüler, Vorschulkinder ab dem 4. Lebensjahr,
- b. Inhaberinnen und Inhaber des Düssel-Passes,
- c. Empfängerinnen und Empfänger von Grundversicherung für Arbeitsuchende (SGB II),
- d. Arbeitslosengeldempfängerinnen und -empfänger (SGB III),
- e. Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger (SGB XII).

(3) Auf Entgelte gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3, § 2 und auf Prüfungskosten sowie auf Kosten

für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung wird keine Ermäßigung gewährt.

- (4) Aus sozialen Gründen oder in begründeten Einzelfällen kann die Volkshochschule Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen von der Zahlung der Entgelte ganz oder teilweise befreien.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft und ersetzt die Entgeltordnung der Volkshochschule der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24. September 1998.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 13.12.2012 beschlossene Neufassung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen

dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 25.02.2013

Der Oberbürgermeister
Dirk Elbers

Öffentliche Sitzungen

Haupt- und Finanzausschuss

Montag, 8. April, 15 Uhr
Rathaus, Marktplatz 1, EG, Sitzungssaal
Schriftführerin: Dr. Charlotte Beissel,
Tel: 89-99890

Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Dienstag, 9. April, 15 Uhr
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal
Schriftführerin: Silke Laqua,
Tel: 89-93603

Integrationsausschuss

Mittwoch, 10. April, 16:30 Uhr
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal
Schriftführer: Jürgen Pfundt,
Tel: 89-93527

Bezirksvertretung 8

Donnerstag, 11. April, 17 Uhr
Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8, Sitzungssaal
Schriftführer: Hartmut Knorr, Tel: 89-93318

Jugendrat

Donnerstag, 11. April 18 Uhr
Rathaus, Marktplatz 1, EG, Sitzungssaal
Schriftführer: Michael Hein, Tel: 89-92594

Sprechstunden des Seniorenbeirats

Einige Mitglieder des Seniorenbeirats laden im April wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung:

Stadtbezirk 1 (Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim)

Dienstag, 2. April, von 10 bis 12 Uhr, Bezirksverwaltungsstelle 1, Kasernenstraße 6, 4. Etage, Zimmer 404, telefonisch erreichbar unter 89-9 60 25.

Stadtbezirk 2 (Düsseltal, Flingern)

Mittwoch, 3. April, von 14 bis 15 Uhr im "zentrum plus"/Diakonie, Grafenberger Allee 186. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 66 6787 .

Stadtbezirk 3 (Oberbilk, Friedrichstadt, Bilk, Unterbilk, Hafen, Hamm, Volmerswerth, Flehe)

Donnerstag, 18. April, von 11 bis 13 Uhr in der Bezirksverwaltungsstelle 3, Stadtteilzentrum Bilk, 3. Etage, Bachstraße 145. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-9 30 62 .

Stadtbezirk 4 (Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerdt)

Mittwoch, 17. April, von 15 bis 16 Uhr, gemeinsam mit der Verkehrsunfallprävention für Senioren/Opferschutz der Polizei Düsseldorf, "zentrum plus"/Diakonie, Gemünder Straße 5. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 58 67 71 13.

Stadtbezirk 5 (Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund)

Montag, 15. April, von 10 bis 12 Uhr in der Bezirksverwaltungsstelle 5, Rathaus Kaiserswerth, Konferenzraum 1. Etage, Kaiserswerther Markt 23. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-2 30 21.

Stadtbezirk 6 (Lichtenbroich, Unterrath, Rath, Mörsebroich)

Mittwoch, 24. April, von 10 bis 12 Uhr, Bezirksverwaltungsstelle 6, Münsterstraße 519. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-9 36 48.

Stadtbezirk 7 (Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath)

Dienstag, 23. April, von 10 bis 12 Uhr, im „zentrum plus“/Diakonie, Am Wallgraben 38. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 29 65 28.

Stadtbezirk 8 (Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach)

Donnerstag, 4. April, von 11 bis 12 Uhr im Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-9 33 88.

Stadtbezirk 9 (Wersten, Himmelgeist, Itter, Holt hausen, Reisholz, Hassels, Benrath, Urdenbach)

Donnerstag, 18. April, von 10 bis 11 Uhr im „zentrum plus“/Caritasverband Dependance, Liebfrauenstraße 30. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 76 22 07.

Stadtbezirk 10 (Garath, Hellerhof)

Mittwoch, 17. April, von 10 bis 12 Uhr im "zentrum plus"/Diakonie, Fritz-Erler-Straße 21. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 6 02 54 78.

Bekanntmachung des Wahlleiters

Herr Osman Caner ist am 23.01.2013 aus dem Integrationsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf ausgeschieden.

Diese Feststellung ergeht gemäß § 27 Abs. 11 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 37 Ziffer 2 und § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.d. zurzeit gültigen Fassung.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben wer-

den. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012

(GV. NRW S. 548) zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

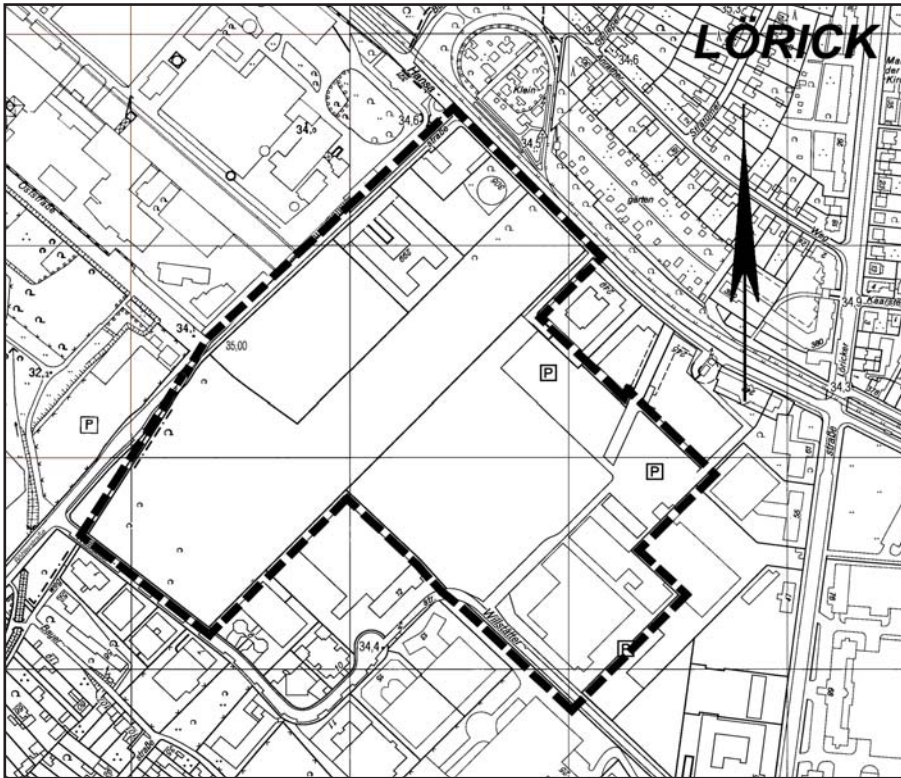
Düsseldorf, den 18. März 2013

Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter

Dirk Elbers

Stadtplanung zur Diskussion

Es ist beabsichtigt, für ein Gebiet etwa zwischen der Stadtgrenze, der Böhlerstraße, der Hansaallee, der Grundstücksgrenze zum sog. Forum Oberkassel und dem ehemaligen Betriebsgelände der Schiess AG Bauleitpläne (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan) aufzustellen.



Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sollen

**am Mittwoch, dem 17. April 2013,
Beginn: 18.00 Uhr,
im Philippus-Saal der
Evangelischen Kirchengemeinde
Düsseldorf-Oberkassel
Hansaallee 300,**

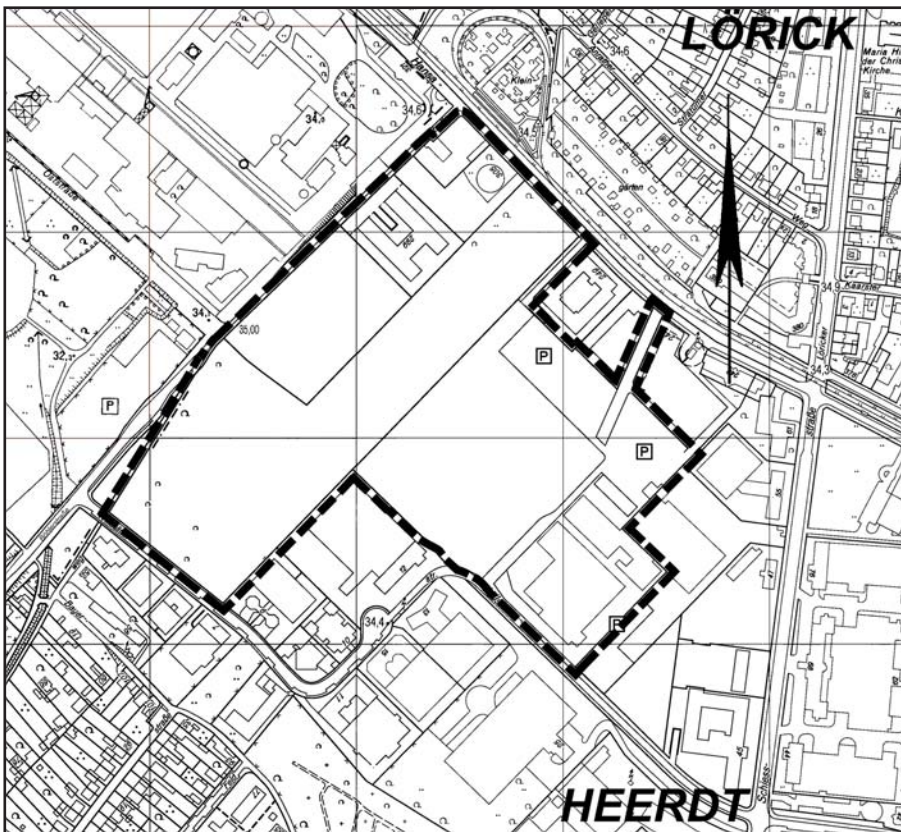
im Rahmen einer Anhörung der Öffentlichkeit vorgestellt und erörtert werden.

Hierzu sind alle an dieser Planung Interessierten herzlich eingeladen.

Der v. g. Veranstaltungsort ist durch folgende öffentliche Verkehrsmittel erreichbar:

Stadtbahnlinien Nrn. U 74 und U 76
- Haltestelle „Lohweg“ -
Buslinie Nr. 828
- Haltestelle „Lohweg“ -

Ein entsprechender Plan kann vom 08.04.2013 bis 16.04.2013 beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Obergeschoss, während folgender Zeiten eingesehen werden: montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr.



Das Stadtplanungsamt ist durch die Straßenbahnlinien Nr. 701, 706, 707, 711, 713, 716 - Haltestelle „Auf'm Hennekamp“, die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle „Feuerbachstraße“ und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle „D-Volksgarten“ erreichbar.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

(Stadtbezirk 4)